

Aufgrund § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 wurde am 03.09.2009 durch den Gemeinderat der Gemeinde Königswalde die

# **1. ÄNDERUNGSSATZUNG zur F E U E R W E H R S A T Z U N G der Gemeinde Königswalde**

beschlossen.

Beschluss-Nr.: 04/2009

## **Artikel 1**

## Änderung

(1) Der § 6 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung erhält folgende Fassung:

“In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und 16. Lebensjahr aufgenommen werden. **Eine Aufnahme von Kindern ab vollendetem 8. Lebensjahr ist möglich, Voraussetzung hierfür ist die körperliche und geistige Eignung für die Ausbildung in der Jugendfeuerwehr.**  
Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.”

## Artikel 2 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt der § 6 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Königswalde vom 10.11.2006 außer Kraft

Königswalde, d. 04.09.2009

Wolfgang Hotze  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

### Hinweis nach § 4, Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4, Abs. 4, Satz 1 i.V.m. Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Königswalde, d. 04.09.2009

Wolfgang Hotze  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

### Bekanntmachungshinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte gemäß § 1 der  
Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Königswalde im Amtsblatt der Gemeinde  
Königswalde (Königswalder Dorfblatt), Ausgabe 10/2009.  
Erscheinungsdatum: 19.10.2009

Königswalde, d. 20.10.2009

Wolfgang Hotze  
Bürgermeister

*- Dienstsiegel -*